

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gundelsheim (BGS-EWS)

vom 24.11.2025

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 3, 2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Gemeinde Gundelsheim folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gundelsheim vom 13.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr wird eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 42,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 66,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 96,00 €/Jahr

über 16 m³/h 144,00 €/Jahr

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Gundelsheim, 24.11.2025
Gemeinde Gundelsheim


Jonas Merzbacher
Bürgermeister

